

andere Anerkennungsarten einen entsprechenden Nachweis. Es ist also mit dem während des täglichen Erziehungsprozesses gebrauchten Lob als unmittelbare Reaktion gegenüber Verhaltensweisen von Strafgefangenen nicht gleichzusetzen.

- **Prämiierungen** gemäß **Abs. 2 Ziff. 2** erfolgen als materielle Anerkennung in der Regel in Form eines finanziellen Betrages. Wird eine solche Anerkennung gegenüber einem Kollektiv ausgesprochen, muß der Anteil des finanziellen Betrages für jeden Strafgefangenen des Kollektives festgelegt werden. Ihre Verwendung richtet sich nach den in § 24 Abs. 3 getroffenen Regelungen.

- **Abs. 2 Ziff. 3** sieht die **Gewährung von Vergünstigungen** vor. Die als Anerkennung zu gewährenden Vergünstigungen sind im Abs. 4 Ziff. 1 bis 5 genau bestimmt. Sie können befristet oder unbefristet ausgesprochen werden (vgl. § 36 der 1. DB zum StVG).

Durch die gewährten Vergünstigungen werden den Strafgefangenen keine allgemeinen Vorteile eingeräumt, sondern die mit einer gewährten Vergünstigung verbundenen Maßnahmen werden infolge vorbildlichen Gesamtverhaltens wirksam. In den §§ 36 bis 38 der 1. DB zum StVG sind Regelungen über die Anwendung und Ausgestaltung der Vergünstigungen fixiert. Ebenso wird in den genannten Bestimmungen der 1. DB zum StVG die Anwendung von Vergünstigungen im erleichterten und allgemeinen Vollzug sowie bei Jugendlichen geregelt.

Die Gewährung von Vergünstigungen umschließt eine breite Palette von Möglichkeiten, wobei die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug die höchste Form der Vergünstigung darstellt. Die Gewährung von Vergünstigungen gestattet im Interesse einer sinnvollen Anwendung und hohen Erziehungswirksamkeit im besonderen Maße die Beachtung der Persönlichkeit der Strafgefangenen und fördert ihre persönliche Entwicklung.

- **Abs. 2 Ziff. 4** erfaßt die **vorfristige Streichung einer früher ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme**. Diese Anerkennung ist vorrangig anzuwenden, wenn eine